

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtsbüchlein

Vigelius, Nicolaus

Naumburg, 1635

Cas. 29.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-138967)

Mutter verstorben/ derhalben agirte vnd succedirte er ex persona propria vnd vor sich / vnd hette Beklagens einwenden nicht stat / könne ihn auch nicht hindern / per ea que tradit. Dig. in M. j. R. lib. 4. c. 6. post reg. 9. Exc. general. 4. repl. 2.

Bescheid.

Auff angefallte Klage / darauß gethane Antwort / vnd ferner Vorbringen Mæui Clägern an einem / Titii Beklagten am andern Theil / Geben zu diesen Bescheid: Daß Beklagens vordens ungeacht Cläger in der verstorbenen Berta hinterlassenen Güter / vor einem Miterben billig zu achten vnd zuzulassen.

Cas. 28.

Titius verheißt in beysein 5. Zeugen Sejo seine Güter nach seinem Tode / Als nun Titius stirbt / begehret Sejus von des Titii Erben die verheißene Güter Q. q. J.

Des Titii Erben sagen auff des Seji Klage excipiendo quod pactis non detur hereditas. per l. hereditas 5. C. de pactis conv. tam super dot. l. ex eo 4. C. de inutilib. stipul. l. pactum is. C. de pactis l. cum donationis 33. in fin. C. de transact. item l. de quest. 30. C. de pact. Geil. lib. 2. obs. 125. n. 2. cum seq. & obs. 155. n. 1. Boer. decis. 204. n. 2. cum seq.

Sejus sagt replicando, ein anders were pactū de futura hereditate, ein anders eine Ver-

Aa iij

heiß

heißung vnd Zusage der Güter nach dem Tode/
welche dann einer donation gleich geachtet wird.
dei p. r. a. qua v. ad. Cacher. decis. 100. n. 6. vers.
quia donatio seu promissio. Boër. decis. 353. n. 11. vers.
zum licet. & decis. 355. n. 2. vers. quin imo. Dittre
derhalben Beklagten zu Ausantwortung des
Titii Güter anzuhalten.

Bescheid.

Auff Summarische Klage / darauff gethane
Antwort / vnd ferner vorbringen Seji Klägern an
einem / Titii Beklagten am andern Theil / Geben
ic. diesen Bescheid: Daß Beklagte ihres Vor-
wendens vngeacht Klägern des Titii hinterlas-
sene Güter Auszuantworten / vnd abzuretten
schuldig.

Cal. 30.

Cajus hat seinem Weibe Berta den Usur-
fructum aller seiner Güter verlegirt, vnd andern
erliche legata aus solchen Gütern zu entrichten
geordnet / Nach dem nun der Erbe Titius erliche
Güter zu bezahlung der geordneten Legaten ver-
kauffen wil / contradicire das Weib Berta
Q. 9. J.

Berta klagt. Fundirt sich in dem Rechte / wel-
ches da ordnet / daß ein (1) Usufructuarius keine
Schulde / so aus der Erbschafft herrühren / bezahlen
darff / *per l. 1. C. si cert. pes. l. 2. de hered. vel. act.*
vend.